

PRO SCHURWALD e.V.

Pro Schurwald e.V. Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Ministerium für Landesentwicklung und
Wohnen Baden-Württemberg

Frau Ministerin Nicole Razavi

Theodor-Heuss-Straße 4

70174 Stuttgart

Pro Schurwald e.V.

Pfarrstr. 38

73666 Baltmannsweiler

Datum 25. Februar 2026

Internet: www.pro-schurwald.com

E-Mail pro-schurwald@web.de

Verband Region Stuttgart Teilregionalplan Windkraft

Sehr geehrte Frau Ministerin Razavi,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Stuttgart hat dem Ministerium für Landesentwicklung am 18.12.2025 die
Satzung für den Regionalplan Windkraft angezeigt.

Wir sehen bei diesem Regionalplan Rechtsverstöße und Abwägungsfehler, sowie
Missachtung des eigenen Kriterienkatalogs. Als oberste Raumordnungs- und
Landesplanungsbehörde bitten wir Sie um Prüfung und Erhebung rechtlicher Einwendungen.

Wir übersenden Ihnen hierzu unsere Stellungnahmen an den Regionalverband Stuttgart vom
22.01./02.02.2024 und 25.07.2025. Hierauf nehmen wir in untenstehenden Ausführungen
Bezug.

1. Planungsverfahren

Bereits im Planungsprozess kommt es zu Rechtsverstößen:

a) Abwägungsspielraum

Für jedes einzelne Windkraftvorranggebiet und für die Planung insgesamt sind Abwägungen verschiedener Belange vorzunehmen.

In der dicht besiedelten Industrieregion Stuttgart gibt es jedoch bereit jetzt sehr viele konkurrierende Flächennutzungen. Da die Erreichung des 1,8% Flächenziels zwingend vorgegeben war, war keine sachgerechte und ausgewogene Abwägung möglich. Es war kein ausreichender Abwägungsspielraum gegeben.

b) Offenlagen

In der ersten Offenlage sind 6.500 Einwendungen von Bürgern eingegangen. Dies führte zu einer erheblichen Reduzierung der Windkraftflächen.

In der zweiten Offenlage sind 3.500 Einwendungen von Bürgern eingegangen. Dies führte jedoch nur zu marginalen Flächenveränderungen. Eine dritte Offenlage sollte unter allen Umständen vermieden werden.

Es stellt sich die Frage warum überhaupt ein zweites Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde, wenn man deren Ergebnisse überhaupt nicht umsetzen wollte?

Mehrere Regionalräte beschwerten sich in den öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung, dass sie sich von der Landesregierung unter Druck gesetzt fühlten.

c) Öffentlichkeitsgebot

Die Entwürfe des Regionalplans Windkraft wurden vom Planungsausschuss ausnahmslos in nicht-öffentlichen Sitzungen erarbeitet. Bei den öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung wurden nur vorformulierte Stellungnahmen der Fraktionen verlesen, es gab keine offene Diskussion.

Somit fehlt dem Regionalplan die Transparenz und für die Öffentlichkeit sind die getroffenen Entscheidungen nicht nachvollziehbar.

d) Superprivilegierung

Für den Fall des Nichterreichens des 1,8% Flächenziels wurde mit der Gefahr der Superprivilegierung gedroht. Diese Gefahr bestand jedoch gar nicht. Wir verweisen hierzu auf das Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung vom 15.10.2024 (MLW14-24-110-467) an Herrn Prof. Erik Schweickert Mdl. Die Regionalräte wurde somit grundlos unter Druck gesetzt.

2. Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit und Gebote der Erforderlichkeit und Angemessenheit verletzt

- a) Das Land Baden-Württemberg hat allen 12 Regionen pauschal das 1,8% Flächenziel zugeordnet. Die Region Stuttgart muss demnach 6.600 ha für die Windkraft ausweisen. Laut Studie des Ökoinstituts Freiburg „100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“ vom 24.02.2022 stehen in der Region aber gar nicht so viele geeignete Flächen zur Verfügung. Zur Erreichung des Flächenziels müssen über 3.000 Hektar uneffektive bzw. mindergeeignete Flächen ausgewiesen werden.

(Siehe unsere Stellungnahme vom 22.01.24, Kap. 1 Rechtliche Rahmenbedingungen)

- b) Laut einer Studie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050“ (BfN-Skripten 614, 2021) gibt es in Deutschland 5.320 qkm Windkraftpotenzialflächen mit geringem Raumwiderstand. Auf diesen Flächen kann der gesamte Strombedarf von 1.500 TWh im Jahr 2050 regenerativ und naturverträglich gedeckt werden.

Der Regionalverband Stuttgart hat diese BfN-Studie nicht in ihre Abwägungen einbezogen. Es ist somit davon auszugehen, dass auch Flächen mit mittlerem oder hohem Raumwiderstand als Windkraft-Vorranggebiete ausgewiesen wurden – dies trifft definitiv auf den Schurwald zu.

(Siehe unsere Stellungnahme vom 22.01.24, Kap. 2 Planungskulisse)

Die Inanspruchnahme uneffektiver bzw. mindergeeigneter Flächen, sowie Flächen mit mittlerem oder hohem Raumwiderstand widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit und verletzt die Gebote der Erforderlichkeit (Wahl des mildesten Mittels) und Angemessenheit (übermäßige und unzumutbare Einschränkung anderer Rechtsgüter).

Ferner wird hier überdeutlich, dass für den Regionalverband kein ausreichender Abwägungsspielraum bestand.

3. Landesentwicklungsplan

Gem. § 9 Bundesnaturschutzgesetz ist zwingend die Aufstellung oder Fortschreibung der Landesplanung auf allen Planungsebenen erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen sind, auch weil weitere Schutzanforderungen nach der Biodiversitätsstrategie der EU umzusetzen sind.

Die Entwicklung des Teil-Regionalplan Windkraft führt zweifelsfrei zu wesentlichen Veränderungen in der Landschaft.

Die Vorlage eines neuen Landesentwicklungsplans ist jedoch nicht erfolgt. Somit liegt hier ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz vor.

(Siehe unsere Stellungnahme vom 22.01.24, Kap. 5 Landesentwicklungsplan (LEP))

4. Fachbeitrag Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden im Regionalplan durch den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der LUBW berücksichtigt.

Dieser Fachbeitrag entspricht nicht naturschutzfachlichen Standards! Die Vorgehensweise ist zudem nicht EU-rechtskonform. Der Fachbeitrag sucht keine faire und neutrale Abwägung der Belange des Artenschutzes und der Windkraftnutzung, sondern bevorzugt eindeutig die Windkraft. Zielsetzung ist, dass „Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme“ voll zum Tragen kommen können.

(Siehe unsere Stellungnahme vom 22.01.24, Kap. 6 Artenschutz)

5. Landschaftsbild / Erholung

Viele Windkraft-Vorranggebiete werden mit einer hohen Landschaftsbildqualität eingestuft. Es ist nicht sachgerecht Flächen mit hoher Landschaftsbildqualität und hoher Erholungsqualität für die Windkraft zu nutzen. Dies führt zu einer Industrialisierung der schönsten Landschaften und bester Erholungsgebiete.

Auch hier zeigt sich der unzureichende Abwägungsspielraum für den Regionalverband.

(Siehe unsere Stellungnahme vom 22.01.24, Kap. 8 Landschaftsbild / Erholung)

6. Windhöffigkeit

a) Windhöffigkeit auf dem Schurwald

Bei den fünf Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald liegt gem. BW-Windatlas 2019 die mittlere gekappte Windleistungsdichte zwischen 190 – 270 Watt / qm in 160 Meter über Grund.

Die im BW-Windatlas 2019 aufgezeigte Windhöffigkeit wird jedoch auf dem Schurwald in der Realität nicht erreicht.

Wir haben deshalb die Windhöffigkeit auf dem Schurwald durch ein fachliches Gutachten berechnen lassen. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

Auf Basis der IST-Jahres-Stromerträge des seit 2017 bestehenden Windparks RM-34 Winterbach – Goldboden wurde die durchschnittliche Windgeschwindigkeit ermittelt und über Referenzfaktoren auf die anderen Standorte übertragen und daraus die jeweilige Windleistungsdichte der Standorte berechnet.

Das Gutachten zeigt, dass unter realen Bedingungen in keinem der auf dem Schurwald vorgesehenen Windkraft-Vorranggebieten RM-33, RM-34, GP-05, GP-03 und GP-01 die geforderte mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt / qm in 160 Meter ü.G. erreicht werden kann.

Nachdem hiermit der Nachweis erbracht wurde, dass das Eignungskriterium Windhöffigkeit nicht erfüllt werden kann, hätte auf eine Ausweisung dieser fünf

Standorte im Regionalplan Windkraft verzichtet werden müssen. Der Regionalverband hält jedoch an den Werten des BW-Windatlas 2019 auch dann fest, wenn diese nachweislich falsch sind.

b) Präzedenzfall für Abweichung vom Windatlas

Es gibt jedoch bereits Beispiele bei denen der Regionalverband Stuttgart von den Angaben des BW-Windatlas 2019 abgewichen ist. So am Standort RM-35 Buoher Höhe.

Für das geplante Windkraft-Vorranggebiet RM-35 Buoher Höhe beträgt die im BW-Windatlas 2019 ausgewiesene mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter ü.G. zwischen 105 – 215 Watt / qm. Der Orientierungswert von 215 Watt / qm wird somit verfehlt.

Trotzdem wurde RM-35 Buoher Höhe – auf Vorschlag der Stadt Waiblingen – in den Regionalplan aufgenommen.

Wenn der Regionalverband Stuttgart einen laut BW-Windatlas 2019 ungeeigneten Standort, aufgrund einer von Dritten vorgelegten Windmessung nachträglich in die Planung aufnimmt, so muss er auch laut BW-Windatlas 2019 vermeintlich geeignete Standorte nachträglich aus der Planung herausnehmen, wenn deren Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dies ist für die fünf Schurwald-Standorte gegeben!

(Siehe unsere Stellungnahme vom 25.07.25, Kap. 2 Eignungskriterium Winddargebot)

7. Räumliche Überlastung

Das Auswahlkriterium räumliche Überlastung wurde vom Regionalverband wie folgt definiert:

Im Umfeld von Ortslagen dürfen innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung

- maximal 120° durchgehend von einer Potenzialfläche für Windkraftanlagen eingenommen werden,
- demnach müssen mindestens 60° zusammenhängend freigehalten werden.

Auf dem Schurwald wird die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung eine zusammenhängende Fläche von mindestens 60° freizuhalten, durchgängig nicht eingehalten. Es entsteht somit eine räumliche Überlastung.

(Siehe unsere Stellungnahme vom 25.07.25, Kap. 3 Auswahlkriterium räumliche Überlastung)

8. Vorsorgeabstand Lärmschutz

a) Vorsorgeabstand auf dem Schurwald

Ein pauschaler Vorsorgeabstand zum Lärmschutz von 600 Meter (Außenbereich) und 800 Meter (Siedlungsgebiete) ist generell als absolut unzureichend anzusehen. Auf dem Schurwald führt darüber hinaus die Topografie, sowie Ruhe und Abgeschiedenheit zu einer besonderen Situation.

Durch zwei Windkraftanlagen am Standort GP-05 (Ebersbach – Büchenbronn) kommt es insb. in Uhingen – Baiereck zu massiven Beschwerden hinsichtlich Überschreitung der Lärm-Richtwerte der TA-Lärm, Ton- und Impulshaltigkeit, sowie niederfrequente Geräusche. Auch nach einem Getriebewechsel bestehen die Probleme weiter.

Der Vorsorgeabstand von 800 Meter ist hier offensichtlich nicht ausreichend, dieser ist auf dem Schurwald großzügiger zu bemessen.

Dies hat der Regionalverband jedoch ignoriert; er ist somit seiner Verpflichtung zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsvorsorge nicht nachgekommen.

b) Präzedenzfall für Abweichung vom Vorsorgeabstand

Die Regionalversammlung hat am 02.04.2025 beschlossen wegen der „außerordentlich hohen Siedlungsdichte“ das Vorranggebiet BB-14 so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („Lex Diezenhalde“).

Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für erforderlich hält, dann verdient die Landbevölkerung auf dem Schurwald den gleichen Gesundheitsschutz (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Wie sich aus der Lärmsituation GP-05 und Baiereck zeigt, ist auf dem Schurwald ein größerer Vorsorgeabstand erforderlich. Mit der „Lex Diezenhalde“ liegt ein Präzedenzfall für einen an die lokalen Verhältnisse angepassten Vorsorgeabstand vor.

(Siehe unsere Stellungnahme vom 25.07.25, Kap. 4. Schutzgut Mensch / Gesundheit)

9. Vorsorgeabstand Optische Bedrängung

Vom Regionalverband Stuttgart wurde kein Vorsorgeabstand zum Schutz vor optisch bedrängender Wirkung für Siedlungsgebiete definiert. Hierzu gibt es jedoch Urteile höchster Gerichte:

Bundesverwaltungsgericht:

- Eine „erdrückende Wirkung von einzelnen Baukörpern“ (optisch bedrängende Wirkung) besteht, wenn Gebäude aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend oder erschlagend wirken“ (vgl. BVERWG, Urt. v. 13.03.1981, BverwG 4 C 1.78 – juris).

- Für Windenergieanlagen knüpft die optisch bedrängende Wirkung an die Drehbewegung der Rotoren an. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Wirkung. (BVERWG, Beschl. v. 11.12.2006 – BverwG 4 B 72.06 – juris; OVG MÜNSTER, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05 – juris; GATZ, ST. (2009), FEST. PH. (2010).

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof:

- Eine optisch bedrängende Wirkung ist in der Regel zu verneinen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, ist regelmäßig eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls geboten. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe, liegt in der Regel eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlage vor (Bayerischer VGH, Beschluss vom 01.12.2014 - 22 ZB 14.1594).

Ein Vorsorgeabstand zum Schutz vor optisch bedrängender Wirkung ist dringend erforderlich. Im Rahmen der Abwägung erfolgte auch keine Prüfung ob eine optisch bedrängende Wirkung besteht.

(Siehe unser Mail vom 10.10.25: Optisch bedrängende Wirkung)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bertram Feuerbacher

Michael Haueis

Anlagen:

- Stellungnahme vom 22.01./02.02.2022
- Stellungnahme vom 25.07.2025
- Windgutachten vom 20.07.2025
- Mail vom 10.10.2025: Optisch bedrängende Wirkung